

## Die Sequestration feindlichen Gutes in Frankreich.

Wortlaut des Erlasses vom 14. November.

Justizminister *Brian* hat an die Generalprokuratoren folgenden Erlass betreffend die Sequestration feindlichen Gutes in Frankreich gerichtet:

„In meinen vorhergehenden Erlassen trug ich Sorge, zu erklären, daß die Mission der als Sequester bestellten Personen eine rein konservative ist und niemals über das Einlassieren der im Aktivbestand einbegriffenen Summen und die Begleichung der korrespondierenden Passiva gehen darf. Nur in Fällen, als die Fortführung des betreffenden Betriebes autorisiert wurde, und zwar durch eine ausdrückliche spezielle Verfügung des Präsidenten des Zivilgerichtes, welcher letzterer alle Einzelheiten dieses Betriebes feststellt, kann der gerichtliche Verwalter weitere Maßregeln ergreifen. Falls es sich um Waren handelt, die durch Aufbewahrung dem Verderben ausgeheht sind, oder falls die existierenden Schulden nicht durch die vorgefundenen Kassenbestände gedeckt werden können, kann der amtliche Verwalter zu einem Verkauf der beweglichen und unbeweglichen Güter autorisiert werden. Dieser Verkauf darf aber nur von dem Präsidenten des Ziviltribunals anbefohlen werden, unter Festsetzung eines Minimalpreises, um eine Verschleuderung der Güter zu verhindern. Es bleibt dem genannten Präsidenten auch vorbehalten, den Verkaufstermin zu bestimmen, damit die Lizitation nicht in einem Moment vorgenommen wird, der die Preise ungünstig beeinflusst.

Vor allem darf man auch nicht, um den Gläubigern der betreffenden Firma Genugtuung zu geben, die Waren um jeden Preis loszuschlagen. Man muß sich um so mehr vor jeder Ueberstürzung hüten, als die Rechte der Gläubiger durch das Aktivvermögen, das sich in den Händen der Verwalter befindet, garantiert sind, während eine allzu schnelle Realisierung die Interessen der Gläubiger zuerst schädigen würde. Uebrigens darf man nicht außer acht lassen, daß die Sequestrierung der Güter deutscher und österreichisch-ungarischer Untertanen in keinem Fall den Charakter einer Spoliation annehmen darf. Die Sequestrierung geht nicht von der Idee einer Konfiskation aus, sondern muß stets rein konservativ bleiben. Wie ich schon mehrmals erklärte und wie ich auch eingangs dieser Zirkularnote hervorhob, ist diese Maßregel bestimmt, zu verhindern, daß die feindlichen Nationen mit Hilfe dieser Etablissements von der ökonomischen Lätigkeit unseres Landes profitieren.“

Das Zirkular schließt mit der dringlichen Mahnung an die Magistratspersonen, den mit der Sequestrierung betrauten Personen nochmals die strikte Einhaltung dieser Vorschriften einzuschärfen und vor allem jede unnütze Kosten zu vermeiden. Es scheint also, daß vorderhand für die in Frankreich ansässig gewesenen Personen deutscher und österreichischer Nationalität in finanzieller Beziehung noch nicht das Schlimmste zu befürchten ist, obzwar einzelne Blätter, vor allem der *Matin*, auf Konfiszierung dieser Güter dringen. Der *Temps* bringt in Erinnerung, daß derlei gegen das internationale Kriegsrecht verstoße und daß sich Frankreich niemals so weit erniedrigen darf, zum Raube an dem in Friedenszeiten erworbenen Vermögen der Fremden zu werden.